

Haushaltssatzung des Landkreises Prignitz für die Haushaltsjahre 2018/2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 07.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für

	2018 in EUR	2019 in EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge (inklusive Finanzerträge) auf	158.060.300	158.897.100
ordentlichen Aufwendungen (inklusive Finanzaufwendungen) auf	157.728.800	158.858.800
Ergebnis aus ordentlichem Ergebnishaushalt	<u>331.500</u>	<u>38.300</u>
außerordentlichen Erträge auf	0	0
außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0
Ergebnis aus außerordentlichem Ergebnishaushalt	<u>0</u>	<u>0</u>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	175.620.800	176.559.000
Auszahlungen auf	181.163.800	179.550.400
Finanzhaushaltsergebnis gesamt	<u>-5.543.000</u>	<u>-2.991.400</u>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	165.232.100	165.112.400
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	168.174.900	164.998.700
Finanzhaushaltsergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<u>-2.942.800</u>	<u>113.700</u>

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.388.700	11.446.600
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	12.153.300	13.833.700
Finanzhaushaltsergebnis aus Investitionstätigkeit	<u>-1.764.600</u>	<u>-2.387.100</u>

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	835.600	718.000
Finanzhaushaltsergebnis aus Finanzierungstätigkeit	<u>-835.600</u>	<u>-718.000</u>

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Umlagesatz wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden in 2018 auf 45,00 v.H. der Umlagegrundlage und in 2019 auf 45,00 v.H. der Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt. Ausgenommen sind Veräußerungen, die laut Kontenplan dem außerordentlichen Ergebnis zuzuordnen sind.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird wie folgt festgelegt:

Die Baumaßnahmen des Kreises werden organisatorisch über die Eigenbetriebe Kreisstraßenmeisterei und Immobilienverwaltungs- u. Servicebetrieb abgewickelt.

Die Finanzierung erfolgt über den Haushalt des Landkreises.

Die einzelnen Investitionsmaßnahmen sind in der Anlage zum Teilfinanzplan B. je Produktgruppe einzeln dargestellt und erläutert. Diese werden als Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenze festgelegt.

Die Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen und von geringwertigen Wirtschaftsgütern werden als Investitionsmaßnahme unterhalb der festgesetzten Wertgrenze festgelegt.

Die einzelnen Investitionsmaßnahmen sind im Teilfinanzplan B. je Produktgruppe in einer Summe dargestellt und im Teilfinanzplan A. erläutert.

3. Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, werden

bei pflichtigen Aufgaben

- je Deckungsring auf 300.000 EUR
- für Sachkonten außerhalb eines Deckungsringes auf 200.000 EUR
- für Investitionen, wenn der Eigenanteil größer als 200.000 EUR ist,

bei freiwilligen Aufgaben

- auf 50.000 EUR je Sachkonto außerhalb eines Deckungsringes bzw. je Deckungsring festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden:
- a) bei der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrags um 5.000.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Perleberg, 11.12.2017

gez. Torsten Uhe
Landrat des Landkreises Prignitz